

## Standgeldtarif der Kirmessen in Brakel -Veranstalter Stadt Brakel- für die Jahre 2007 bis 2009

### I. Annentag

Geschäftsart	Standgeld in € ab 2004	Standgeld in € 2007	Standgeld in € 2008	Standgeld in € 2009
1. <u>Fahr- und Schaugeschäfte</u>				
a) Neuheiten/Attraktionen	840,00	850,00	980,00	980,00
b) Normale Geschäfte				
ba) Autoscooter, Go-Kart-Bahnen etc.	790,00	800,00	920,00	920,00
bb) Riesenrad, Musikexpress, Kettenkar. etc.	730,00	700,00	805,00	805,00
c) Kinderfahrgeschäfte über 10 m Ø	480,00	500,00	575,00	575,00
Kinderfahrgeschäfte unter 10 m Ø	375,00	350,00	405,00	405,00
d) Schaugeschäfte (ohne Beförderung)	375,00	350,00	405,00	405,00
2. <u>Geschicklichkeitsspiele</u> (Schießen, Ring-, Pfeil-, Ballwerfen, Fadenziehen etc.)				
a) bis 7 m Frontbreite	160,00	160,00	185,00	185,00
b) über 7 m Frontbreite	185,00	185,00	215,00	215,00
3. <u>Verlosungen aller Art</u>				
a) bis 10 m Frontbreite	130,00	130,00	150,00	150,00
b) über 10 m Frontbreite	240,00	240,00	280,00	280,00
4. <u>Süß- und Spielwaren</u> (Kuchenwagen, Mandeln, Crepes, Waffeln, Eis etc.)				
a) bis 10 m Frontbreite	130,00	150,00	175,00	175,00
b) über 10 m Frontbreite	175,00	180,00	210,00	210,00

Geschäftsart	Standgeld in € ab 2004	Standgeld in € 2007	Standgeld in € 2008	Standgeld in € 2009
5. <u>Imbiss außer Fisch und Pfannengerichte</u>				
a) bis 12 qm Geschäftsfläche	430,00	560,00	560,00	560,00
b) 13 – 24 qm Geschäftsfläche	530,00	690,00	690,00	690,00
c) über 25 qm Geschäftsfläche	680,00	885,00	885,00	885,00
d) Zuschlag für Sitzgelegenheiten direkt am Geschäft pro Sitzplatzgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke)/ 2 Stehtische	26,00	30,00	30,00	30,00
6. <u>Fischimbiss/Pfannengerichte</u>	430,00	560,00	560,00	560,00
7. <u>Ausschankbetriebe</u>				
a) Ausschank für Viehmarkt	350,00	360,00	370,00	380,00
b) Ausschank Annentagsgelände	990,00	1.400,00		
c) Reisende Gastronomie (Imbiß + Ausschank)	1.350,00	3.000,00	3.500,00	4.000,00
d) Festzelte pro qm Grundfläche im EG	4,00	4,75	4,75	4,75
Obergeschoss pro qm Grundfläche		2,50	2,50	2,50
e) Werbekostenzuschlag für Plakatierung				
ea) Annenzelt (Pflichtbeitrag) (freiw. Zusage des Betreibers)	4.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
eb) Zelt Frauenstelle	200,00	250,00	250,00	250,00
ec) Zelt Danielsgasse	200,00	250,00	250,00	250,00
f) Zuschlag für Sitzgelegenheiten direkt am Geschäft pro Sitzplatzgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke) bzw. pro 2 Stehtische	31,00	33,00	35,00	37,00
8. <u>Verkaufsgeschäfte</u> (ambulanter und ortsansässiger Handel)				
lfd. Meter Frontbreite	12,00	12,00	15,00	15,00
mindestens jedoch	85,00	85,00	100,00	100,00
9. <u>Spezialverkauf (mit Vorführung/Rekommandieren)</u>				
a) Standgeschäft	105,00	120,00	140,00	140,00
b) vom Lkw	130,00	150,00	175,00	175,00

Geschäftsart	Standgeld in € ab 2004	Standgeld in € 2007	Standgeld in € 2008	Standgeld in € 2009
<b>10. Verkaufs- und sonst. Geschäfte auf dem Viehmarkt</b>				
a) Verkaufsgeschäfte pro lfd. Meter Frontbreite	2,00	2,00	2,50	2,50
b) Spezialverkauf (mit Vorführung/Rekommandieren)	10,00	10,00	15,00	15,00
c) Verkauf von Kleinvieh pauschal	25,00	25,00	30,00	30,00
d) Verkauf von Großvieh (Pferde, Kühe, Schweine, Schafe, Ziegen) pro angebotenes Tier	3,00	3,00	5,00	5,00
e) Imbiss aller Art pauschal	50,00	50,00	65,00	65,00
<b>II. Gläsergrößen in den Ausschankbetrieben</b>				
Es werden nur noch Ausschankbetriebe zugelassen, die 0,2 l oder 0,4 l Glasgrößen anbieten.				
<b>III. Frühlingskirmes</b>				
Für die Frühlingskirmes sind die og. Standgelder mit der Maßgabe anzuwenden, daß lediglich 33 v.H. der Anntagsstandgelder erhoben werden.				
<b>IV. Nikolausmarkt</b>				
Zum Nikolausmarkt wird kein Standgeld erhoben; anfallende Nebenkosten (z.B. für elektrische Energie) werden nach ermitteltem Verbrauch in Rechnung gestellt. Für bereitgestellte Verkaufshütten wird ein Betrag von € 60,00/Hütte erhoben.				
<b>V. Umsatzsteuer</b>				
Zu den in Ziff. I (1. bis 8.) bis III festgelegten Standgeldern wird die jeweils bei der Veranstaltung geltende gesetzliche Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer erhoben. Die Standgelder nach Ziff. I 9 (Viehmarkt) sind Bruttoangaben und beinhalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer.				
<b>VI. Angleichung/Härtefallregelung</b>				
Für die im og. Standgeldtarif nicht besonders genannten Geschäfte ist das Standgeld nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie in ihrer Art am meisten gleichen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Standgeld im Einzelfall teilweise erlassen werden. Sonderregelungen bedürfen der Schriftform (Nebenabrede zur Zulassung/Standvertrag).				
<b>VII: Bewerbungsschluss</b>				
Der jährlich in der Ausschreibung für den folgenden Anntag genannte Abgabetermin für Bewerbungen ist ein Ausschlussstermin; später eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.				

**VIII: Fälligkeit/Verwaltungsaufschlag/Beitreibung/**

Das Standgeld ist als Bringschuld des Zahlungspflichtigen zu dem im Standvertrag genannten Termin fällig und unbar an die Stadtkasse Brakel zu zahlen; die Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Zahlungspflichtige trägt das Risiko der rechtzeitigen und korrekten Überweisung. Das Standgeld nach Ziff. I 9 (Viehmarkt) wird an Ort und Stelle festgesetzt und ist sofort in bar zu zahlen. Im Ausnahmefall kann das Standgeld spätestens am 1. Veranstaltungstag in bar bei der Stadt Brakel eingezahlt werden; über die Ausnahme (z.B. Härtefall) entscheidet der Amtsleiter nach pflichtgemäßen Ermessen.

Muss das Standgeld in bar am Spielort durch Mitarbeiter der Stadt Brakel nachkassiert werden, wird zusätzlich ein Aufschlag für den Mehraufwand von € 25,00 pro Aufsuchen fällig.

Das Standgeld unterliegt der Beitreibung im zivilrechtlichen Mahnverfahren.

**IX. Gültigkeit**

Der og. Standgeldtarif wird anlässlich der Veranstaltungen für die Jahre 2007 bis 2009 angewendet mit Ausnahme der Tarifstelle 7 b (Ausschank Anntagsgelände); diese Tarifstelle gilt nur für das Jahr 2007.

STADT BRAKEL

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez.

Hermann Temme